

Version 2.0
Datum 23. November 2019

Statuten der «OFFCUT Genossenschaft»

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt. Die Formulierungen beziehen sich jedoch immer auf alle Menschen, unabhängig von Geschlecht.

Art 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «OFFCUT Genossenschaft» besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Münchenstein Baselland. Sie ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art 2 Zweck

Die OFFCUT Genossenschaft setzt sich für die kreative Wiederverwertung von Gebrauchtmaterialien und Produktionsüberschüssen ein. Als gemeinnützige Organisation fördert sie den Aufbau und Betrieb regionaler Materialmärkte (nachfolgend «OFFCUT Standorte» genannt) sowie Projekte zur aktiven Abfallvermeidung. Die OFFCUT Genossenschaft vernetzt Gleichgesinnte und sensibilisiert die Schweizer Bevölkerung für die Praxis der ökologischen Gestaltung.

Die OFFCUT Genossenschaft kann alle Tätigkeiten ausüben, die mit dem Zweck der Genossenschaft zusammenhängen oder geeignet sind, diesen zu fördern. Sie zeichnet sich durch das kollektive Streben nach dem sozialen Nutzen und Gemeinwohl anstelle einer Gewinnmaximierung aus.

Art 3 Mittel

Die zur Erreichung des Genossenschaftszweckes erforderlichen Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

- Netzwerksubventionen der OFFCUT Standorte;
- Private Spenden;
- Subventionen und Beiträge öffentlicher und privater Institutionen;
- Ehrenamtliche Leistungen

Zusätzliche Dienstleistungen zur Beschaffung weiterer finanzieller Mittel bleiben vorbehalten, müssen jedoch von der Genossenschaftsversammlung bewilligt werden.

Art 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der OFFCUT Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Art 5 Mitgliedschaft

Als aktive Genossenschaftsmitglieder mit Stimmrecht sind alle Personen zugelassen, die nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- Anerkennung der vorliegenden Statuten und Verpflichtung zur Unterstützung des Genossenschaftszweckes;
- Mitglied eines OFFCUT Standortes der im Franchisevertrag an die Genossenschaft angeschlossen ist.

Als passive Genossenschaftsmitglieder ohne Stimmrecht sind alle Personen zugelassen, die nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- Anerkennung der vorliegenden Statuten und Verpflichtung zur Unterstützung des Genossenschaftszweckes;
- Mitglied eines OFFCUT Standortes der im Coachingvertrag an die Genossenschaft angeschlossen ist.

Auf begründeten Vorschlag kann der Vorstand auch Personen oder Körperschaften aufnehmen, welche die obenstehenden Bedingungen nicht vollständig erfüllen.

Art 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch ein schriftliches Beitritts-gesuch an den Vorstand. Mutationen (Passiv <> Aktiv) werden vom Vorstand automatisch vorgenommen. Rekursinstanz ist die Genossenschaftsversammlung. Anmeldungen zur Mitgliedschaft können jederzeit erfolgen.

Art 7 Rechte und Pflichten der Genossenschaftsmitglieder

Die Genossenschafter sind die tragenden Säulen des OFFCUT Netzwerkes. Dieses Netzwerk verfolgt das Ziel, die einzelnen Materialmärkte in ihrem Wirkungsgrad zu stärken und im Erreichen ihrer finanziellen Eigenständigkeit zu unterstützen. Jeder Genossenschafter trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten dazu bei, für das Netzwerk Synergien zu schaffen, gemeinsam die Bekanntheit zu steigern und die Relevanz unserer Aktivitäten zu stärken. Die Mitarbeit in Projekt- und Arbeitsgruppen ist im «OFFCUT Netzwerkhandbuch» (siehe Art 24) geregelt.

Art 8 Austritt, Erlöschen der Mitgliedschaft

Unter Beachtung der Art. 842 ff OR kann jeder Genossenschafter aus der Genossenschaft austreten. Ein Austritt ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten möglich. Sobald jedoch eine Auflösung der Genossenschaft beschlossen ist, kann kein Austritt mehr stattfinden. Bei einer Auflösung der Genossenschaft erlischt die Mitgliedschaft sobald die Genossenschaft aus dem Handelsregister gelöscht wurde.

Die Mitgliedschaft erlischt per sofort:

- wenn ein Genossenschafter nicht mehr Mitglied eines vertraglich angeschlossenen OFFCUT Standortes ist;
- bei Tod einer natürlichen Person;
- bei juristischen Personen in Liquidation

Bei Nichtbefolgen der statutarischen und gesetzlichen Pflichten oder bei Zuwiderhandlungen gegen den Genossenschaftszweck kann ein Genossenschafter vom Vorstand per sofort ausgeschlossen werden. Gegen einen Ausschluss steht dem Genossenschafter gemäss Art. 846 Abs. 3 OR ein Rekursrecht an der Genossenschaftsversammlung zu.

Art 9 Anteilschein

Eine Mitgliedschaft als Genossenschafter ist nicht an den Erwerb eines Anteilscheins geknüpft und die Genossenschaft stellt keine Anteilsscheine aus. Eine Mitgliedschaft ist damit an keine Geldleistungspflicht gebunden. Anstelle einer finanziellen Verpflichtung gegenüber der Genossenschaft tritt die Mitwirkungspflicht innerhalb des OFFCUT Netzwerkes (siehe Art 7).

Art 10 Organe

Organe der Genossenschaft sind:

- a. die Genossenschaftsversammlung (GV)
- b. der Vorstand
- c. die Geschäftsführung
- d. die Revisionsstelle
- e. die Schlichtungsstelle

Art 11 Die Genossenschaftsversammlung (GV)

Das oberste Organ der OFFCUT Genossenschaft ist die Genossenschaftsversammlung (GV). Sie setzt sich aus allen aktiven und passiven Mitgliedern (Genossenschafter) zusammen. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht an der GV teilzunehmen und bereiten deren Geschäfte vor.

Die GV hat folgende Befugnisse:

- a. Annahme und Änderung der Statuten und Reglemente;
- b. Wahl des Vorstandes, der Revisionsstelle und der Schlichtungsstelle;
- c. Genehmigung der Jahresrechnung;
- d. Entlastung des Vorstandes;
- e. Genehmigung des Jahresbudgets;
- g. Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft;
- h. Ausschluss von Mitgliedern;
- i. Beschlüsse, die ihr per Gesetz, diese Statuten oder Reglemente zugewiesen sind.

Art 12 Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung

Die GV ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist (siehe Art 13). Die Anwesenheit einer Mindestanzahl von Mitgliedern ist nicht nötig. Jedes aktive Genossenschaftsmitglied hat eine Stimme. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht. Abwesende Genossenschafter können sich nicht vertreten lassen. Bei der Entlastung des Vorstandes haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.

Die GV fasst alle Beschlüsse und vollzieht alle Wahlen mit 2/3 der Stimmen aller anwesenden Aktivmitglieder. Die Details zum Entscheidungs- und Wahlprozess in der Genossenschaft sind im «OFFCUT Netzwerkhandbuch» geregelt (siehe Art 24).

Art 13 Einberufung der Genossenschaftsversammlung

Die ordentliche GV wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche GV wird vom Vorstand einberufen, wenn dies der Geschäftsgang erfordert oder mindestens 1/3 aller aktiven Genossenschaftsmitglieder dies verlangt. Sowohl die ordentliche wie auch die ausserordentliche GV werden jedem Genossenschafter schriftlich mindestens 14 Tage im Voraus unter Angaben der Traktanden angekündigt. Anträge für die Traktandenliste der GV sind mindestens 5 Tage vor der GV an den Präsident des Vorstandes zu richten.

Der Vorsitz an der GV führt der Präsident des Vorstandes oder ein anderes vom Vorstand hiermit beauftragtes Mitglied. Der Vorsitz der GV bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler.

Art 14 Der Vorstand

Der Vorstand verantwortet die Geschäfts- und Rechnungsführung der Genossenschaft gemäss den gesetzlichen Vorgaben. Er vertritt die Genossenschaft nach Innen und Aussen und übernimmt alle Angelegenheiten, die nach Gesetz, Statuten oder Reglement nicht einem anderen Organ der Genossenschaft anvertraut wurden.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Festlegen der Organisationsziele;
- b. Leitung und Koordination der operativen Geschäfte;
- c. Festlegen der Organisation und Verwaltung der notwendigen Reglemente;
- d. Strategische Förderung des Genossenschaftszweckes und Verwaltung entsprechender Leitinstrumente;
- e. Planung, Verwaltung und Kontrolle der Finanzen (Budget-/ Finanzierungsplan, Kasse, Buchhaltung, Jahresrechnung);
- f. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der GV sowie Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g. Wahl der Geschäftsführung;
- h. Akquise und Pflege der OFFCUT Botschafter*innen;
- i. Aufnahme neuer Genossenschaftsmitglieder;

Die Einberufung und Leitung des Vorstands erfolgt durch den Präsidenten, wenn dieser eine Vorstandssitzung als erforderlich betrachtet, oder wenn drei stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands dies verlangen. In letzterem Falle muss die Einberufung innert zehn Tagen erfolgen.

Art 15 Wahl und Konstitution des Vorstands

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Personen, wobei alle im Franchisevertrag an die Genossenschaft angeschlossenen Standorte im Vorstand vertreten sein müssen. Es steht dem Vorstand frei, weitere (auch externe) Personen als stimmberechtigte Vorstandsmitglieder oder als Beisitzer ohne Stimmrecht in die Vorstandsarbeit zu involvieren. Die Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder müssen jedoch aktive Genossenschaftsmitglieder sein.

Alle stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands werden von der GV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für das Amt des Präsidenten gilt das Prinzip einer jährlichen Rochade unter allen OFFCUT Standorten, die im Franchisevertrag an die Genossenschaft angeschlossen sind (über Ausnahmen entscheidet die GV). Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art 16 Beschlussfassung im Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Abwesende Mitglieder können sich nicht durch eine schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse und vollzieht alle Wahlen mit 2/3 der anwesenden Stimmen. Details zum Entscheidungs- und Wahlprozess im Vorstand sind im «OFFCUT Netzwerkhandbuch» geregelt. Alle Beschlüsse des werden protokollarisch festgehalten und sind für alle Genossenschaftsmitglieder zugänglich.

Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind an der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

Art 17 Zeichnungsberechtigung des Vorstands

Alle stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands verfügen über eine Kollektivunterschrift zu zweien.

Art 18 Vergütung im Vorstand

Vorstandsarbeiten wie die Vorbereitung, Teilnahme und Nachbereitung von Sitzung sowie die Vertretung der Genossenschaft nach Innen und Aussen sind ehrenamtlich und werden nicht monetär vergütet. Darüber hinaus regelt das «OFFCUT Netzwerkhandbuch» eine Vergütung von Leistungen für die Genossenschaft.

Art 19 Die Geschäftsführung

Der Vorstand ist befugt, die Leitung der Geschäfte oder einzelner Zweige derselben sowie die Vertretung der Genossenschaft nach Innen und Aussen an eine Geschäftsführung zu übertragen. Die Funktion der Geschäftsführung kann auch von mehreren Personen übernommen werden. In diesem Fall konstituiert sich die Geschäftsführung selbst.

Art 20 Die Revisionsstelle

Die GV wählt eine Revisionsstelle entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. 10% der Genossenschafter, oder Genossenschafter, die zusammen mindestens 10% des Anteilscheinkapitals vertreten oder Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder eine Nachschusspflicht unterliegen, können eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle verlangen. Die GV wird diesfalls bis zum Vorliegen des Revisionsberichts über die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Verwendung des Bilanzgewinnes keinen Beschluss fassen.

Art 21 Schlichtungsstelle

Die Genossenschaft greift bei Streitigkeiten, die nicht durch den Vorstand gelöst werden können oder in die der Vorstand selbst involviert ist, auf das Verzeichnis des Schweizerischen Dachverbandes für Mediation zurück (swiss-mediators.org). Jede Konfliktpartei schlägt einen diesem Dachverband angeschlossenen Mediator vor und die GV wählt daraus die Schlichtungsstelle mit einfachem Mehr.

Art 22 Buchhaltung und Bilanz

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das Geschäftsergebnis ist nach den Grundätzen über die kaufmännische Buchführung zu ermitteln. Ergibt sich zum Ende des Geschäftsjahres ein Reinertrag, so legt der Vorstand der GV einen Vorschlag über dessen Verwendung zur Abstimmung vor. Die Ausschüttung eines Reinertrages an die Genossenschafter bleibt ausgeschlossen.

Art 23 Bekanntmachung

Bekanntmachungen nach Aussen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Mitteilungen der Geschäftsleitung an die Mitglieder erfolgen schriftlich (digital oder analog).

Art 24 Reglemente

Richtlinien und die Organisation der Zusammenarbeit im OFFCUT Netzwerk werden durch das «OFFCUT Netzwerkhandbuch» näher bestimmt. Über die Notwendigkeit und Ausarbeitung weiterer Reglemente beschliesst der Vorstand. Alle Reglemente müssen für deren Gültigkeit von der Genossenschaftsversammlung genehmigt werden.

Art 25 Auflösung

Die Genossenschaft ist aufzulösen, wenn dies von der GV mit einer 2/3 Mehrheit aller aktiven Genossenschaftsmitglieder beschlossen wird.

Nehmen weniger als 2/3 aller aktiven Genossenschaftsmitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An der zweiten Versammlung kann die Genossenschaft mit einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden (aktiven) Genossenschaftsmitglieder aufgelöst werden.

Die Liquidation der Genossenschaft wird durch den Vorstand besorgt, sofern die GV nicht andere Personen damit beauftragt. Bei einer Auflösung der Genossenschaft fällt das Vermögen nach Tilgung aller Schulden an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Genossenschaftsvermögens unter den Genossenschafter ist ausgeschlossen. Über die Art der Verwendung in diesem Sinne beschliesst die GV.

Art 26 Statutenrevision

Eine Revision der vorliegenden Statuten kann an der GV mit einer 2/3 Mehrheit aller aktiven Genossenschaftsmitglieder beschlossen werden,

- a. wenn der Vorstand dies beantragt
- b. wenn mindestens 1/3 der aktiven Genossenschaftsmitglieder dies in schriftlich begründeter Eingabe zu Händen der GV verlangt.

Diese Statuten wurden an der GV vom 23. November 2019 verabschiedet und treten ab sofort in Kraft.